

IV. drei aus allgemeinen Wahlen der übrigen Gemeinden des Landes hervorgegangenen Abgeordneten und zwar:

- einem der übrigen Gemeinden des Landrathsamtsbezirks Wera,
- einem der übrigen Gemeinden des Landrathsamtsbezirks Schleiz
- und
- einem der übrigen Gemeinden des Landrathsamtsbezirks Ebersdorf.

§. 2.

Rittergutsbesitzer im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind diejenigen Staatsangehörigen, welche sich im eigenthümlichen Besitze eines, nach der früheren landständischen Einrichtung landtagsfähigen, aber auch nicht aus bloßen Realberechtigungen ohne Grund und Boden bestehenden Ritterguts befinden.

Hierher gehören folgende Rittergüter:

- 1) Blankenstein,
- 2) Blintendorf,
- 3) Gaasen,
- 4) Gaaschwitz,
- 5) Gulm,
- 6) Dorna,
- 7) Dürrenebersdorf,
- 8) Frankendorf,
- 9) Göritz,
- 10) Hoheuppreiß und Tröpsen,
- 11) Kainberg,
- 12) Kirchklau,
- 13) Klein- und Wüstfalle,
- 14) Kretschwitz,
- 15) Reumnitz,
- 16) Richtenberg und Otticha,
- 17) Ravenborn,
- 18) Pforten,
- 19) Pitz,
- 20) Saalbach,
- 21) Sackbüßl,
- 22) Scheubengrobsdorf,
- 23) Schilbach,
- 24) Söllnitz,